



IG-Reglement

1. Name und Vision

Das Gotthard-Komitee ist eine politisch und konfessionell neutrale Interessensgemeinschaft (einfache Gesellschaft) von Kantonen und Wirtschaft im Einzugsgebiet der Gotthard-Achse.

Das Gotthard-Komitee will die Mobilität der Zukunft entlang der Gotthard-Achse aktiv mitgestalten. Im Zentrum stehen dabei immer die Menschen, die entlang der Achse wohnen, arbeiten und leben. Das Gotthard-Komitee versteht die Gotthard-Achse als Bindeglied zwischen den Lebens- und Wirtschaftsräumen von Süddeutschland über Basel und Schaffhausen bis Chiasso, Locarno/Gambarogno und Norditalien.

2. Ziele und Strategie

Das Gotthard-Komitee will:

- Die Gesamtmobilität auf der Gotthard-Achse optimieren
- Die Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs erhöhen
- Den Güterverkehr auf der Nord-Süd-Achse zuverlässig und emissionsarm abwickeln

Zur Erreichung dieser Ziele stärkt und vernetzt das Gotthard-Komitee die Lebens- und Wirtschaftsräume entlang der Gotthard-Achse...

...indem es Verkehrsvorhaben mit hohem Angebotsnutzen für die Gotthard-Achse fordert und unterstützt.

...indem es sich für eine über alle Verkehrsträger optimierte und emissionsarme Mobilität auf der Gotthard-Achse einsetzt.

...indem es die Vernetzung zwischen den Verkehrsmitteln und -trägern für Personen und Güter verbessert und dadurch eine effiziente Nutzung begünstigt.

...indem es zuverlässige und innovative Verkehrsangebote fördert.

...indem es sich für eine verbesserte Anbindung an das übrige Schweizer Verkehrsnetz und an die angrenzenden Länder im Norden und Süden engagiert.

Das aktuelle Strategiepapier wurde am 16. Mai 2024 von der Generalversammlung verabschiedet und wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Aktivitäten

Das Gotthard-Komitee verfolgt seine Ziele primär durch Interessensvertretung und Kommunikation, durch den Austausch der Mitglieder sowie der Unterstützung neuer Ideen.

Zu diesem Zweck besteht eine Geschäftsstelle, der die Geschäftsführung der Aktivitäten im Einvernehmen mit dem Vorstand übertragen wird. Bei Bedarf können weitere Experten beigezogen werden.

Geschäftsstelle Gotthard-Komitee

Gotthard-Komitee, Südstrasse 5, 4922 Bützberg

Telefon: 0041 79 746 77 21, E-mail: info@gotthard-komitee.ch, www.gotthard-komitee.ch

4. Finanzierung

Die finanziellen Mittel, die für eine ordnungsgemässe und wirkungsvolle Funktion des Gotthard-Komitees erforderlich sind, werden durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder nach separatem Beitragsschlüssel aufgebracht.

5. Mitgliedschaft

Das Gotthard-Komitee besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

- 5.1. Kantone
- 5.2. Kollektivmitglieder wie Städte, Gemeinden, Handelskammern und am Gotthard-Verkehr beteiligte Unternehmen
- 5.3. Firmen, Vereine und weitere Gruppierungen, welche die Zielsetzungen teilen
- 5.4. Einzelmitglieder

Die Geschäftsstelle führt darüber hinaus ein Verzeichnis jener Institutionen, Organisationen und Personen, denen zwar kein Mitgliederstatus zukommt, die aber mit Informationen bedient und gegebenenfalls zu Veranstaltungen und Sitzungen eingeladen werden können.

6. Organe und Aufgaben

6.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Gotthard-Komitees. Sie wird durch den Vorstand einberufen und besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird, durch das offene Mehr, wobei die Kantone je zwei, die Kollektivmitglieder je eine Stimme haben. Einzel- und Firmenmitglieder gem. Ziff. 5.3 und 5.4 sind nicht stimmberechtigt.

Die Generalversammlung

- 6.1.1. wählt den Präsidenten/die Präsidentin des Gotthard-Komitees, der/die zugleich auch Präsident/in des Vorstands ist, sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren und die Revisionsstelle für jeweils ein Jahr.
- 6.1.2. genehmigt die Richtlinien und allfällige Änderungen der Zwecke und Ziele des Gotthard-Komitees
- 6.1.3. entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- 6.1.4. genehmigt das generelle Aktivitätenprogramm, das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht
- 6.1.5. genehmigt den Verteilschlüssel für die Beiträge

Die weiteren zu behandelnden Geschäfte werden der Generalversammlung durch den Vorstand unterbreitet. Zur Generalversammlung, die in der Regel einmal jährlich stattfindet, sind sämtliche Mitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

6.2. Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Gotthard-Komitees. Ihm steht der Präsident/die Präsidentin vor. Er konstituiert sich im Übrigen selbst und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 6.2.1 dem Präsidenten/der Präsidentin, der in der Regel ein Regierungsrat/eine Regierungsrätin eines Mitgliederkantons ist
- 6.2.2. zwei weiteren Mitgliedern aus den Regierungen der Kantone, die dem Gotthard-Komitee angehören gem. Ziff. 5.1.
- 6.2.3. zwei Vertretungen der Kollektivmitglieder gem. Ziff. 5.2.
- 6.2.4. der Geschäftsführung des Gotthard-Komitees (nicht stimmberechtigt)

Bei der Zusammensetzung des Vorstands gem. Ziff. 6.2.1 - 6.2.3. ist darauf zu achten, dass alle Regionen des Gotthard-Komitees ausgewogen vertreten sind.

Der Vorstand

- 6.2.5. leitet das Gotthard-Komitee und vertritt es nach aussen, in der Regel durch den Präsidenten/die Präsidentin und/oder die Geschäftsführung
- 6.2.6. wählt und beauftragt die Geschäftsführung
- 6.2.7. bestimmt die Aktivitäten im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen generellen Aktivitätenprogramms
- 6.2.8. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- 6.2.9. überprüft die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle
*von der Generalversammlung festzulegen
- 6.2.10. bestimmt nach einem Verteilschlüssel die Beiträge der Kantone und gegebenenfalls der weiteren Mitglieder nach Massgabe der vorgesehenen Aktivitäten

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch Gäste mit Beobachterstatus einladen. Ferner ist er ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu ernennen oder weitere Personen als Berater/in und Experten/innen beizuziehen. Als Präsident/Präsidentin einer Kommission ist in der Regel ein Mitglied des Vorstands oder der Fachkommission zu bestimmen.

Der Vorstand fällt seine Entscheide mit einfacher Mehrheit, strebt aber Einstimmigkeit an.

6.3. Fachkommission

Die Fachkommission ist ein beratendes Organ des Vorstands und wird von diesem bestellt und beauftragt. Sie behandelt verkehrsstrategische und verkehrstechnische Fragen und ist ermächtigt, der Geschäftsstelle Teilaufträge innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Rahmen-Aufträge zu erteilen. Für bestimmte Aufgaben kann sie Ausschüsse bilden und weitere Personen als Berater/in und Experten/innen beiziehen. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 6.3.1. Mitglieder oder Delegierte der Mitglieder des Gotthard-Komitees gem. Ziff. 5.1,
- 6.3.2. der Geschäftsführung des Gotthard-Komitees

Die Fachkommission konstituiert sich selbst und tritt auf Veranlassung ihres Präsidenten/ihrer Präsidentin oder im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin und/oder der Geschäftsführung des Gotthard-Komitees in periodischen Abständen aber maximal zweimal jährlich zusammen. Als ihr Präsident/ihre Präsidentin amtiert in der Regel der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Zu den Sitzungen können auch weitere Fachpersonen eingeladen werden.

Die Fachkommission entscheidet mit einfachem Mehr.

6.4. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ausführendes Organ des Vorstands und wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geführt, der vom Vorstand gewählt und mandatorisch beauftragt wird. Er/Sie ist Mitglied des Vorstands (ohne Stimmrecht) und der Fachkommission.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin betreut die Geschäfte des Gotthard-Komitees

- 6.4.1. gemäss dem von der Generalversammlung beschlossenen Aktivitätenprogramm
- 6.4.2. gemäss dem ihm vom Vorstand erteilten generellen Auftrag
- 6.4.3. gemäss den ihm vom Vorstand erteilten Rahmen-Aufträgen
- 6.4.4. gemäss den ihm von der Fachkommission erteilten Teilaufträgen
- 6.4.5. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist gleichzeitig Rechnungsführer/in des Gotthard-Komitees und besitzt als solcher Einzelunterschrift. Die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Gotthard-Komitees oder durch eine von ihm bestimmten Person überwacht.
- 6.4.6. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin vertritt das Gotthard-Komitee nach aussen und pflegt Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene im Einvernehmen mit dem Vorstand oder dem Präsidenten/der Präsidentin des Gotthard-Komitees.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann für seine/ihre Aufträge interne oder externe Mitarbeitende beziehen.

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle für die Jahresrechnung wird von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinien über die Tätigkeit des Gotthard-Komitees sind vom Vorstand festgelegt und 2024 von der Generalversammlung genehmigt worden. Sie ersetzen die Richtlinien vom 12. April 2013.

Fabian Peter
Präsident

Hans-Peter Vetsch
Geschäftsführer